

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und - Mietbedingungen

TONACT Veranstaltungstechnik Dipl. Ing. Sebastian Wacker

1. Abschnitt: Allgemeine Bedingungen

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

(1) Unsere Verkaufs-, Liefer- und Mietbedingungen gelten im Verkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB sowie mit juristischen Personen oder Sondervermögen des öffentlichen Rechts und mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB. Sie gelten ausschließlich und auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller/Mieter.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller/Mieter zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

§ 2 Angebot - Angebotsunterlagen

(1) Unser Angebot ist freibleibend, sofern sich aus der Angebotsbestätigung nichts anderes ergibt.

(2) Wir sind berechtigt, dieses Angebot innerhalb von 7 Tagen durch Zusendung einer Angebotsbestätigung anzunehmen oder dem Besteller/Mieter innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zuzusenden.

§ 3 Preise - Zahlungsbedingungen

(1) Sofern sich aus der Angebotsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ausschließlich Verpackung und Fracht; diese werden ggfs. gesondert in Rechnung gestellt.

Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreissteigerungen eintreten. Diese werden wir dem Besteller/Mieter auf Verlangen nachweisen.

(2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungserstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

(3) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Bestätigung.

(4) Sofern sich aus der Angebotsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Lt. § 284 geraten sie nach 30 Tagen automatisch in Verzug.

Kommt der Besteller/Mieter in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen berechnet lt. HGB § 343(1), BGB § 288(1) S. 1aF und BGB § 288 II uF, in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu berechnen. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.

Der Besteller/Mieter ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(5) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller/Mieter nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Das Recht zur eigenen Klage bleibt unberührt. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nicht insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Lieferzeit

(1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.

(2) Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Verzug, so ist die Schadensersatzhaftung im Fall einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(3) Die Haftungsbegrenzungen gemäß Absatz 2 und Absatz 3 gelten nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde. Gleiches gilt dann, wenn der Besteller/Mieter wegen des von uns zu vertretenden Verzuges geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

(4) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Besteller/Mieters voraus.

(5) Kommt der Besteller/Mieter in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungsverpflichtungen, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen.

§ 5 Gefahrenübergang - Verpackungskosten

(1) Sofern sich aus der Angebotsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung "ab Lager" vereinbart.

(2) Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen. Der Besteller/Mieter ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

(3) Sofern der Besteller/Mieter es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken. Die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller/Mieter.

§ 6 Mängelgewährleistung bei Kauf, bzw. Lieferung

(1) Soweit ein von uns vorliegender Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl mangelbeseitigend oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt (Nacherfüllung), soweit es sich nicht um einen unerheblichen Mangel handelt. Sollte eine der beiden oder beide Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, sind wir berechtigt, sie zu verweigern.

(2) Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

(3) Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

(4) Sofern wir fahrlässig eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere

Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Der Haftungsausschluss gilt ebenfalls nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlen des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

§ 7 Gesamthaftung

(1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 6 vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen.

(2) Die Regelung nach Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz sowie für Fälle des Unvermögens oder der Unmöglichkeit.

(3) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Eigentumsvorbehaltssicherung

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Soweit wir mit dem Besteller Bezahlung der Kaufpreisschuld aufgrund des Scheck-Wechsel-Verfahrens vereinbaren, erstreckt sich der Vorbehalt auch auf die Einlösung des von uns akzeptierten Wechsels durch den Besteller und erlischt nicht durch Gütschrift des erhaltenen Schecks bei uns. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir haben dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers, abzüglich angemessener Verwertungskosten, anzurechnen.

(2) Der Besteller/Mieter ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller/Mieter diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

(3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller/Mieter unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller/Mieter für den uns entstandenen Ausfall.

(4) Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nach kommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

Ist dies aber der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen ausschließlich und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

(6) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zur Zeit der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

(7) Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

(8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 9 Gerichtsstand – Erfüllungsort, Anzuwendendes Recht

(1) Sofern der Besteller/Mieter Vollkaufmann ist, ist der Gerichtsstand Wuppertal; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller/Mieter auch an seinem Wohnsitz zu verklagen.

(2) Sofern sich aus der Angebotsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

(3) Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des UN-, Wiener- und Haager Kaufrechts.

2. Abschnitt: Besondere Bedingungen bei Vermietung

Ergänzend zu den vorangegangenen Bedingungen gelten nachfolgende besondere Bedingungen für die Vermietung von Geräten:

§ 10 Beschädigung der Mietsache; Haftung des Mieters

(1) Der Mieter hat die gemieteten Geräte sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Kosten für die Beseitigung von Verunreinigungen der Mietsache bei der Rückgabe trägt der Mieter. Sind Flüssigkeiten in ein Gerät eingedrungen, so ist dies unverzüglich mitzuteilen um weiteren Schaden zu vermeiden.

(2) Der Mieter haftet dem Vermieter für den Verlust sowie für sämtliche Beschädigungen an den gemieteten Geräten, sofern diese nicht auf normale Abnutzung oder technischem Ausfall bei bestimmungsgemäßen Gebrauch zurückzuführen sind.

(3) Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter über jede Beschädigung der Mietsache, bzw. jeden Ausfall eines Mietgerätes umgehend Mitteilung zu machen. Notwendige Reparaturen an der Mietsache während der Mietzeit darf der Mieter nur nach vorheriger Absprache und Zustimmung des Vermieters durchführen lassen.

(4) Der Mieter ist verpflichtet, die gemieteten Geräte im Auslieferungszustand zurückzugeben. Ihm ist untersagt, Veränderungen jeglicher Art an der Mietsache vorzunehmen. Der Mieter trägt im Falle solcher Veränderungen sämtliche Kosten, die zur Wiederherstellung des Auslieferungszustandes erforderlich sind. Dies gilt besonders auch für Entfernung von Eigentums- und Prüfelketten.

(5) Sollten dem Mieter die gemieteten Geräte gestohlen, gepfändet oder auf andere Art und Weise abhandeln gekommen sein, ist er verpflichtet, dies dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Der Mieter haftet dabei in vollem Umfang.

§ 11 Mietdauer und Rückgabe der Mietsache, Überlassung an Dritte

(1) Die Mietgeräte sind bei Ablauf der vertraglich vereinbarten Mietdauer kostenfrei an uns zurückzugeben. Die Rückgabe kann nur innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten erfolgen.

(2) Gibt der Mieter die Mietsache nicht bis zum Ablauf der vereinbarten Mietdauer an uns zurück, so sind wir berechtigt, - nach unserer Wahl - den Tagespreis der geltenden Preistabelle oder des vereinbarten Mietpreises für jeden Tag der Mietzeitüberschreitung als Mietausfall geltend zu machen. Der Mieter ist berechtigt, uns nachzuweisen, der Mietausfallschaden sei nicht oder in geringerer Höhe entstanden.

(3) Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mietgeräte an Dritte zu übergeben, die für die bestimmungsgemäße Nutzung nicht vorgesehen sind. Der Mieter haftet für sämtliche Schäden, die sich aus der Überlassung an unbefugte Dritte ergeben, selbst.

§ 12 Sondertarife

Soweit im Mietvertrag Sondertarife, Pauschaltarife oder Rabatte vereinbart worden sind, gelten diese nur bei sofortiger Bezahlung, spätestens bei Rückgabe der Mietsache. Erfolgt bei Rückgabe der Mietsache die Zahlung des gesamten Mietpreises nicht, so sind wir berechtigt, die normalen Tarife unserer gültigen Mietpreistabelle in Rechnung zu stellen.

§ 13 Gerätespezifische Bedingungen

Eine Überführung der Mietgeräte und Nutzung der Mietsache im Ausland darf nur mit schriftlicher Zustimmung, durch uns, erfolgen.

3. Abschnitt: Besondere Bedingungen für die Reparatur von Geräten

Für die Reparatur sowohl eigener als auch fremder Geräte gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Stand Februar 2005